



## VERFÜGUNG

vom 20. Juni 2005

### Otelfingen. Nutzungsplanung (Erholungszone Golf, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 13. Dezember 2004 beschloss die Gemeindeversammlung Otelfingen die Erweiterung der Erholungszone Golf um rund 19 ha nach Westen. Nach Art. 22 Abs. 2 der Bau- und Zonenordnung besteht für die Erholungszone Golf eine Gestaltungsplanpflicht. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung ist gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates vom 9. Mai 2005 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 24. März 2005 kein Rechtsmittel eingereicht worden.

Der Regierungsrat hat vorgängig mit Beschluss Nr. 161 vom 4. Februar 2004 die von der Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF) beantragte Ergänzung des besonderen Erholungsgebietes Golf im regionalen Richtplan Landschaft festgesetzt. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Otelfingen am 13. Dezember 2004 beschlossene Erweiterung der besonderen Erholungszone Golf wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Otelfingen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Otelfingen (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 20. Juni 2005  
050678/Ohu/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug: